Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2768

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

— Drucksache IV/2672 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jungmann

Die Bundesregierung hat dem Bundestag den obengenannten Vorschlag mit dem Datum vom 29. Oktober 1964 zugeleitet. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 der 3. Wahlperiode — den Vorschlag dem Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seiner Sitzung vom 4. November 1964 mit der Vorlage befaßt. Bei der Richtlinie handelt es sich ausschließlich um die Reinheitskriterien für chemische Konservierungsstoffe. Der Ausschuß glaubte, abgesehen von einigen redaktionellen und technischen Verbesserungen, die in den im Gang befindlichen Verhandlungen noch durchgesetzt werden sollen, gegen die Richtlinie keine Bedenken erheben zu sollen. Er faßt deshalb den unter B. ersichtlichen Beschluß.

Bonn, den 25. November 1964

Dr. Jungmann
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen — Drucksache IV/2672 — wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bundesregierung wird empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die von ihr erkannten Mängel bei den weiteren Beratungen beseitigt werden.

Bonn, den 25. November 1964

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter